

Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen (Passivrauchschutzverordnung, PaRV¹)

vom 28. Oktober 2009 (Stand am 1. Mai 2010)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 2 Absatz 3 und 6 Absatz 1 des Bundesgesetzes
vom 3. Oktober 2008² zum Schutz vor Passivrauchen,
verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt:

- a. das Rauchverbot in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen;
- b. die Anforderungen an Raucherräume und an deren Belüftung;
- c. die Anforderungen an Raucherlokale und an deren Belüftung;
- d. die Voraussetzungen für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern in Raucherräumen und Raucherlokalen;
- e. die Ausnahmen vom Rauchverbot für Zwangsaufenthaltssorte und Einrichtungen, die dem dauernden Verbleib oder einem längeren Aufenthalt dienen.

Art. 2 Rauchverbot

¹ Rauchen ist unter Vorbehalt der Artikel 4–7 untersagt in geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen.

² Als Arbeitsplatz mehrerer Personen gilt jeder Ort, an dem sich mehrere Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer dauernd oder vorübergehend zur Ausführung der ihnen zugewiesenen Arbeit aufhalten müssen.

Art. 3 Sorgfaltspflicht

Wer einen Raum betreibt, in dem das Rauchen gestattet ist, muss dafür sorgen, dass Personen in angrenzenden rauchfreien Räumen nicht durch Rauch belästigt werden.

AS 2009 6289

¹ Die Abkürzung wurde in Anwendung von Art. 16 Abs. 1 der Publikationsverordnung vom 17. Nov. 2004 (SR 170.512.1) angepasst.

² SR 818.31

2. Abschnitt: Raucherräume und Raucherlokale

Art. 4 Anforderungen an Raucherräume

¹ Der Betreiber oder die Betreiberin oder die für die Hausordnung verantwortliche Person muss dafür sorgen, dass der Raucherraum:

- a. durch feste Bauteile von anderen Räumen dicht abgetrennt ist, nicht als Durchgang in andere Räume dient und über eine selbsttätig schliessende Tür verfügt;
- b. mit einer ausreichenden Belüftung ausgestattet ist.

² Raucherräume müssen deutlich und an gut sichtbarer Stelle bei jedem Eingang als solche gekennzeichnet sein.

³ Mit Ausnahme von Rauchwaren und Raucherutensilien dürfen in einem Raucher-raum keine Leistungen angeboten werden, die im übrigen Betrieb nicht erhältlich sind.

⁴ Für Raucherräume in einem Restaurations- oder Hotelbetrieb gilt zusätzlich:

- a. ihre Fläche darf höchstens einen Drittel der Gesamtfläche der Ausschank-räume betragen;
- b. ihre Öffnungszeiten dürfen nicht länger sein als im übrigen Betrieb.

Art. 5 Anforderungen an Raucherlokale

¹ Ein Restaurationsbetrieb wird von der zuständigen kantonalen Behörde auf Gesuch hin als Raucherlokal bewilligt, wenn:

- a. die Gesamtfläche der dem Publikum zugänglichen Räume, inklusive Ein-gangsbereich, Garderobe und Toiletten, höchstens 80 Quadratmeter beträgt;
- b. das Lokal mit einer ausreichenden Belüftung ausgestattet ist.

² Raucherlokale müssen deutlich und an gut sichtbarer Stelle bei jedem Eingang als solche gekennzeichnet sein.

³ Nicht als Raucherlokal dürfen geführt werden:

- a. Räumlichkeiten oder Betriebe, die hauptsächlich der Verpflegung am Arbeitsplatz dienen wie Personalrestaurants oder Kantinen;
- b. Betriebe, deren Haupttätigkeit nicht im Gastgewerbebereich liegt; ausgenommen sind nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe nach Artikel 24b des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979³.

Art. 6 Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern
in Raucherräumen und Raucherlokalen

¹ In Raucherräumen von Restaurations- und Hotelbetrieben und in Raucherlokalen dürfen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer nur beschäftigt werden, sofern sie schriftlich zugestimmt haben.

² Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen in Raucherräumen zum Testen von Tabakprodukten beschäftigt werden, sofern sie einer solchen Tätigkeit schriftlich zugestimmt haben.

³ Für schwangere Frauen, stillende Mütter und Jugendliche unter 18 Jahren gelten die Sonderschutzvorschriften des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964⁴ und seiner Ausführungsbestimmungen.

3. Abschnitt: Spezielle Einrichtungen**Art. 7**

¹ Der Betreiber oder die Betreiberin oder die für die Hausordnung verantwortliche Person kann vorsehen, dass geraucht werden darf in Zimmern:

- a. von Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs oder vergleichbaren Einrichtungen;
- b. von Alters- und Pflegeheimen oder vergleichbaren Einrichtungen;
- c. von Hotels oder anderen Beherbergungsstätten.

² Personen, die sich in einer Einrichtung nach Absatz 1 Buchstabe a oder b befinden, können verlangen, in einem Zimmer mit Rauchverbot untergebracht zu werden.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 8** Änderung bisherigen Rechts

...⁵

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2010 in Kraft.

⁴ SR **822.11**

⁵ Die Änderung kann unter AS **2009** 6289 konsultiert werden.

